

20.03.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - In - K - VP - Wizu **Punkt** der 682. Sitzung des Bundesrates am 31. März 1995

Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament: Grünbuch über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und der Kabelfernsehnetze (Teil 2) - Ein gemeinsames Konzept zur Bereitstellung einer Infrastruktur für Telekommunikation in der Europäischen Union

KOM(94) 482 endg.; Ratsdok. 4674/95

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union,
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und
der Ausschuß für Kulturfragen

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat unterstützt die Auffassung der Europäischen Kommission, daß der Bereich der audiovisuellen Medien, insbesondere des Rundfunks (Fernsehen und Hörfunk), innerhalb der Informationsgesellschaft einer besonderen Behandlung bedarf. Dies ergibt sich aus der herausragenden Bedeutung des Rundfunks für Informationsfreiheit, Meinungsbildung und Demokratie. Bei der Liberalisierung der Netzinfrastruktur muß auf diese besondere Bedeutung des Rundfunks Rücksicht genommen werden.
2. Die Sicherstellung von Universaldiensten für die gesamte Bevölkerung muß auch die Versorgung mit Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) mit umfassen. Nur so ist gewährleistet, daß alle Bürger in gleicher Weise am gesellschaftlichen Diskurs teilhaben können, der für jede Demokratie unerlässlich ist.

Ausgeliefert am 21. MRZ. 1995

3. Die Kompetenz, medienspezifisches Recht zu setzen, liegt bei den Mitgliedstaaten. Der Bundesrat bekräftigt die innerstaatliche Regelungskompetenz der Länder für Rundfunk, die neuen elektronischen Dienste und die multimedialen Anwendungen der audiovisuellen Massenkommunikation.
4. Der Bundesrat unterstützt aus rundfunkrechtlicher Sicht die Auffassung der Europäischen Kommission, daß Lizenzierungen von Netzinfrastrukturen und Diensten eine Aufgabe der jeweils zuständigen nationalen Stellen bleiben soll. Zur Sicherstellung der nationalen Rundfunkversorgung in Deutschland sollen auch in Zukunft die zuständigen Stellen der Länder allein über den Zugang zu und die Belegung in Kabelfernsehtetzen entscheiden.
5. Der Bundesrat bekräftigt seine Auffassung, daß bei den Zugangsentscheidungen den Rundfunkprogrammen bei Kapazitätsengpässen und Frequenzknappheit grundsätzlich Vorrang vor Telekommunikationsdiensten und anderen Mehrwertdiensten einzuräumen ist. Bisher für Rundfunk genutzte Netze sollen auch in Zukunft primär für Rundfunk genutzt werden.
6. Der Bundesrat behält sich vor, im Rahmen der Diskussion weitere Stellungnahmen abzugeben.

B

7. Der Ausschuß für Verkehr und Post und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.